

Titel der Drucksache:

**Aktuelle Informationen zu Regelungen der
Ausländerbehörde bei Personenkontrollen**

Drucksache

1524/20

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	03.08.2020	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	15.10.2020	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vermehrt werden weitere Anliegen an uns heran getragen, dass der eingeschränkte Kontakt zur Ausländerbehörde erhebliche Irritationen und Probleme hervorruft. Immer noch werden die Dokumente zum Aufenthaltsrecht nicht verlängert, was zur Folge hat, dass Menschen mit abgelaufenen Dokumenten Schwierigkeiten im Job bekommen, weil die Information auf der städtischen Website für viele Arbeitgeber nicht ausreicht. (Dort ist zu lesen, dass die Aufenthaltstitel und Zusatzbestimmungen weiter Gültigkeit haben.) Auch auf direkte Anfragen per Mail mit der Bitte, aufgrund der Arbeitserlaubnis eine Verlängerung der Dokumente auszustellen, weil der Arbeitgeber sonst mit einer Kündigung droht, ist die Rückmeldung der Ausländerbehörde, man solle auf die Website schauen. Ferner finden Personenkontrollen statt, bei denen die Kontrollbeamten über die einzelnen Regelungen nicht informiert sind und das Vertrauen in einen Screenshot oder Ausdruck von der entsprechenden städtischen Website nicht sehr hoch ist. Laut Website sind außerdem „Reisen ins Ausland und die Wiedereinreise in das Bundesgebiet [...] nur mit einem noch gültigen Aufenthaltstitel möglich.“

Daher erlaube ich mir folgende Fragen:

1. Wie wird sichergestellt, dass überregional Kontrollbeamte über die Regelungen der Ausländerbehörde Erfurt Bescheid wissen, und bei eventuellen Personenkontrollen die betreffende Person nicht fälschlicherweise in Gewahrsam nehmen?
2. Wie sollen Arbeitnehmer*innen, die im Ausland arbeiten (z. B. Montagetätigkeiten), ihrer Arbeit weiterhin nachgehen, wenn sie aufgrund fehlender Termine keine gültigen Aufenthaltsdokumente haben und demzufolge nicht ins Ausland reisen dürften?

3. Wie wird das Recht auf persönliche Freiheit der Betroffenen sichergestellt, Verwandte im Ausland zu besuchen (bspw. bei Trauerfällen oder ähnlichen familiären Notfällen), wenn sie aufgrund fehlender Termine keine gültigen Aufenthaltsdokumente haben und demzufolge nicht ins Ausland reisen dürften?

Anlagenverzeichnis

24.08.2020, gez. [REDACTED]

Datum, Unterschrift